



**Technisches Reglement
Anhang | Trabant
2025**

**ILP- Autocross
Interessengemeinschaft
Lausitzpokal e.V.**

Stand 01.01.25

1. Kunststoffteile (Duroplast)

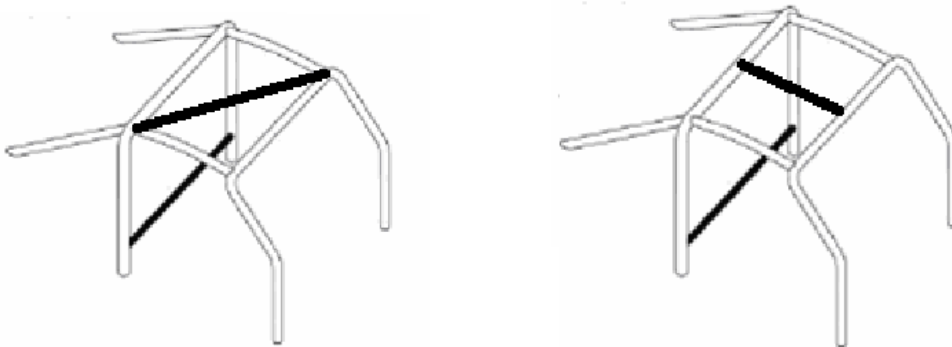
Die Original-Duroplast-Teile in der Karosserie dürfen gegen Teile aus GFK, außer dem Dach, ersetzt werden, wenn sie wie das Originalteil aussehen und eine Stärke von mindestens 3mm haben.

2. H-Strebe und Dachstrebe

Eine H-Strebe im unteren Drittel des Hauptbügels ist Pflicht.

Mindestmaße 38 x 2,5 oder 40 x 2,0 mm.

Ebenfalls ist eine Dachstrebe vorgeschrieben. Eine der 2 folgenden Varianten ist zulässig. Mindestmaße 38 x 2,5 oder 40 x 2 mm



3. Motor

Nur der vom Hersteller für das Grundmodell vorgesehene Rumpfmotor (Kurbelgehäuse und Zylinder) darf verwendet werden.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Kurbelwellen-Achse muss beibehalten werden. Für Klassen 2,3 und 5 gilt, kein sichtbares Tuning.

4. Getriebe und Kupplung

Die Kupplung ist freigestellt. Eine Kupplungskühlung ist erlaubt.

Das Getriebe darf in seiner Übersetzung geändert werden, muss aber 4+1 (also 4 x vorwärts und einen Rückwärtsgang) wie im Originalzustand bleiben. Die Anbringung am Motor muss originalgetreu sein.

Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist nicht erlaubt.

Differenzialsperre innerhalb des Getriebes ist erlaubt!

5. Abgasanlage / Geräuschbegrenzung

Das Wettbewerbsfahrzeug muss mit einer Abgasanlage ausgerüstet sein. Sie muss ein separates Bauteil sein und muss außerhalb der Karosserie verlaufen. Der

Krümmung Ausgang darf in seiner Richtung geändert werden, jedoch die Grundmaße werden beibehalten. Die inneren Teile des Vorschalldämpfers dürfen verändert oder weggelassen werden, sofern die Maßnahme den Geräusch-Grenzwert nicht übersteigt (95 + 2 dB). Der Heizmantel am Vorschalldämpfer muss entfernt werden. Die Grundabmessungen (Länge, Höhe und Durchmesser) des VSD müssen serienmäßig bleiben. (Einbauhöhe freigestellt). Den VSD darf nur ein Rohr verlassen und dieses ist im Durchmesser und in seiner Lage serienmäßig zu belassen. Es muss sichtbar bleiben und darf nicht durch Verstärkungen verdeckt sein. Die Verbindung der Halbschalen des VSD ist freigestellt. Der ab 2003 vorgeschriebene U-Kat incl. eines Schalldämpfers ist aus Sicherheitsgründen nach der Hauptträgergruppe (Geweh) erhöht in den vorhandenen Ausbuchtungen der Bodengruppe zu installieren. Die folgende Rohrleitung darf über die Karosserie nicht hinausragen!

Diese Maßnahmen dürfen keine Veränderungen am Fahrgestell nach sich ziehen und müssen die Vorschriften hinsichtlich der Geräuschbegrenzung des Landes respektieren, in dem die Veranstaltung stattfindet. Für die Klassen 4 und 6 gilt. Die Abgasanlage ist freigestellt.

Zusätzliche Teile zur Befestigung der Anlage sind erlaubt. Der Austritt der Abgase kann seitlich oder nach hinten erfolgen. Der seitliche Austritt muss sich jedoch hinter der Radstandsmittelpunkt befinden und in einem Abstand von 0 bis minus 100 mm bezogen auf die äußere Karosseriekante austreten.

6. Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch das gleiche Pedal, ist vorgeschrieben. Das Pedal darf nicht ausgebohrt werden.

Eine Bremsenbelüftung zur Kühlung der Bremsanlage ist erlaubt. Eine Feststellbremse ist vorgeschrieben. Die Bremsanlage muss von einem PKW stammen, der ein Leergewicht von mindestens 615 kg aufweist.

7. Räder und Reifen

Der Durchmesser der Räder und die Radbreite sind freigestellt, sofern die Originalgröße von 13 Zoll nicht unter- oder überschritten wird. Die Spurweite ist freigestellt. Das heißt, dass Spurverbreiterungen erlaubt sind, soweit keine Veränderungen der Karosserie notwendig sind. Freigestellt sind auch Marke und der Hersteller der Reifen. Das Nachschneiden der Profile ist erlaubt.

8. Fensteröffnungen

Der Fensterheber Mechanismus ist freigestellt. Die Scheibe an der Fahrertür muss durch eine Scheibe aus mindestens 3 mm dicken Polycarbonat oder

durch ein Metallgitter ersetzt werden. Das Metallgitter muss innen befestigt sein, einen Drahtdurchmesser von mindestens 1 mm und eine Maschenweite von mindestens 10 mm x 10 mm und maximal 25 mm x 25 mm oder einen Drahtdurchmesser von mindestens 2 mm und eine Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm haben.

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas oder klarem Polycarbonat mit einer Stärke von min. 5 mm bestehen oder durch ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden. Bei der Verwendung eines Metallgitters muss die freie Sichtfläche mindestens 30 cm hoch und über die gesamte Fensterbreite vorhanden sein. Die Höhe der Sichtfläche wird parallel zum Metallgitter gemessen. Für Fahrzeuge mit Verbundglas Windschutzscheibe, welche so beschädigt ist, dass die Sicht beeinträchtigt ist bzw. die Gefahr besteht, dass die Scheibe während des Rennens zerspringt, wird durch den Technischen Kommissar die Technische Abnahme verweigert. Die übrigen Seitenscheiben und die Heckscheibe müssen entfernt werden. Sie dürfen jedoch durch Scheiben aus klarem Polycarbonat oder ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden. Die Befestigung der Scheiben, Gitter muss am Scheibenrahmen erfolgen.

9. Fahrer- und Beifahrertür

Die Verkleidung der Fahrertür muss Original oder durch eine geschlossene Verkleidung aus Metallblech mit einer Stärke vom mind. 0,5 mm, oder durch andere, feste, nicht brennbare Materialien mit einer Stärke von mind. 3mm ersetzt werden. Die Verkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere und Schloss erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken. Um Verletzungen zu vermeiden, wird das gleiche für die Beifahrertür empfohlen.

10. Fensternetz

Die Verwendung eines Fenster-Netzes (NASCAR-Netz) ist Pflicht!

1. Netz: Das Netz muss aus mind. 19mm breiten Gewebegurt bestehen, eine Maschengröße von mindestens 25 x 25 mm aufweisen und aus flammabweisendem Material bestehen. Es muss an jeder Überlappung miteinander verbunden sein und darf keinen provisorischen Charakter haben.
2. Befestigung: Das Netz muss an der Überrollvorrichtung oberhalb der Fahrertürscheibe mit Schnellverschluss befestigt sein. Für die Netzbefestigungen an der Überrollvorrichtung sind nur lösbare Verbindungen zulässig.

Jegliche Änderungen an der Überrollvorrichtung (wie z.B. Bohren) sind verboten. Eine ausreichende Sicht nach hinten (Spiegeldurchblick) ist zu gewährleisten.

11. Kraftstoffbehälter

Die Fahrzeuge können mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, der für diesen Fahrzeugtyp homologiert war, ausgerüstet sein. Dieser Serienkraftstoffbehälter muss aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen und darf in seiner Form und seinem Ort der Anbringung nicht verändert werden. Sollte das Fahrzeug auf einen anderen Tank umgerüstet werden, auch Eigenbau, so sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Zugelassen ist ein Kraftstoffbehälter bis max. 26 Liter Volumen. Dieser muss mit D-Stop oder Tankschaum nach der Norm ML-B-83054 befüllt sein.
- Der Abstand zwischen dem äußersten Punkt der Karosserie, sowohl in seitlicher als auch in Längsrichtung gesehen, muss immer mind. 30 cm betragen.
- Der Anbringungsort ist freigestellt, er darf sich aber nicht im Fahrgastraum befinden.
- Der Kraftstoffkreislauf muss so gestaltet sein, dass er bei Unfällen nicht zuerst in Mitleidenschaft gezogen werden kann.
- Die Öffnung zum Befüllen und zum Entlüften des Behälters muss sich immer außerhalb des Fahrgastraumes befinden.
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass kein Kraftstoff entweichen kann. Es darf sich nur ein Kraftstofftank im Fahrzeug befinden.

12. Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher Kraftstoff in unverbleiter Ausführung verwendet werden. Er muss an regulären Tankstellen erhältlich sein und muss ohne jegliche Zusätze, ausgenommen 2-Takt-Mischöl, verwendet werden.